

Gesamtes Strafrecht aktuell

Bearbeitet von
Von Thomas C. Knierim, RA, Dr. Anna Oehmichen, RAin, Prof. Dr. Susanne Beck, LL.M., und Prof. Dr.
Claudius Geisler

1. Auflage 2018. Buch. 533 S. Kartoniert
ISBN 978 3 8487 4223 3

[Recht > Strafrecht > Strafrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

fahrens während der laufenden Hauptverhandlung durchgeführt, erfordert es der Grundsatz des rechtlichen Gehörs, dass dem Angeklagten vor dem Urteil Kenntnis der so erlangten Ermittlungsergebnisse zu gewähren ist, selbst wenn diese für die Urteilsfindung (nach Auffassung des Gerichts) irrelevant sind.²³¹ Wird die Existenz der Sonderakten auch während laufender Hauptverhandlung noch nicht offen gelegt, ist ungeklärt, ob das Gericht, wenn es erkennt oder auch nur vermutet, dass ein Verdeckter Ermittler oder eine technische Maßnahme iSd § 101 Abs. 1 StPO eingesetzt wird, aufgrund seiner Aufklärungspflicht die **Vorlage der Sonderakten herbeiführen** muss.²³² Jedenfalls, wenn das Gericht den Einsatz Verdeckter Ermittler vermutet (insbes. bei Btm-Verfahren, in denen einzelne Tatbeteiligte nicht als Zeugen erscheinen oder sich aus der Akte keine Hinweise für die Geschäftsanbahnung entnehmen lassen, wird dies naheliegen), gebieten es die richterliche Fürsorge und der Aufklärungsgrundsatz, die Vorlage der Sonderakten herbeizuführen, da im Falle rechtsstaatswidriger Tatprovokation nach der neueren, endlich EGMR-konformen²³³ BGH-Rechtsprechung²³⁴ regelmäßig ein Verfahrenshindernis vorliegen wird, welches die Einstellung des Verfahrens zur Folge hat. Ähnliche Maßstäbe wird man bei der eingriffsintensiven ITSÜ und der Quellen-TKÜ setzen müssen, um noch ein Mindestmaß an Rechtsstaatlichkeit zu erhalten.

VII. Berichte und Statistik

1. Überblick. Die früher in § 100 b Abs. 5 StPO aF und § 100 a aF geregelten Berichtspflichten ergeben sich jetzt aus § 101 b Abs. 1 S. 1 und 2 StPO nF. Danach sind Berichte des Generalbundesanwalts und der Länder kalenderjährlich bis zum 30.6. des folgenden Jahres an das Bundesamt für Justiz (BfJ) zu richten. Sie müssen die gesetzlich vorgegebenen konkreten Angaben zu den Maßnahmen nach §§ 100 a, 100 b, 100 c und 100 g StPO aus dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich des Berichtsverfassers enthalten. Das Bundesamt für Justiz hat aus Gründen der Transparenz der Verfahrensführung die Daten auszuwerten und die Auswertung im Internet zu veröffentlichen.²³⁵ Gem. **Abs. 1 Satz 3** wird die Berichtspflicht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag ausdrücklich vorgegeben.

2. TKÜ-Berichte. Mit Absatz 2 werden Vorgaben für die Berichte zur TKÜ gemacht, die früher in § 100 b Abs. 6 StPO aF enthalten waren. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens enthält zwar geringfügig geänderte Berichtspflichten, die aber in der Neufassung durch das Gesetz bereits berücksichtigt sind. Nach der neu angefügten Nummer 4 ist zudem nach Abschluss des Verfahrens in der Statistik sowohl die Anzahl der Verfahren anzugeben, in denen eine Quellen-TKÜ im richterlichen Beschluss angeordnet wurde, als auch die Anzahl der Verfahren, in denen die Maßnahme tatsächlich durchgeführt wurde.

231 BGH 29.11.1989 – 2 StR, BGHSt 36, 305; zu StPO § 101 StPO aF Löwe/Rosenberg/Hauck StPO § 101 Rn. 2.

232 Näher hierzu (noch bezogen auf StPO § 101 StPO aF) Löwe/Rosenberg/Hauck StPO § 101 Rn. 12, der entsprechend den vom BVerfG aufgestellten Grundsätzen zur Sperrerklärung (BVerfG 26.5.1981 – 2 BvR 215/81, BVerfGE 57, 250 (288)) das Prozessgericht in der Pflicht sieht, im Falle der Weigerung der Herausgabe der Staatsanwaltschaft ggfs. auf eine Entscheidung der obersten Dienstbehörde zu drängen.

233 Vgl. EGMR *Furcht gg Deutschland* 23.10.2014, 54648/09, Rn. 47, JR 2015, 81 (84); s. auch EGMR *Teixeira de Castro gg Portugal* 9.6.1998, 44/1997/828/1034, NStZ 1999, 47; EGMR *Ramanauskas gg Litauen* 5.2.2008, 74420/01; EGMR *Eduard u. Lewis gg Vereinigtes Königreich* 27.10.2004, 39647/98, 40461/98; EGMR *Vanyan gg Russland* 15.12.2005, 53203/99 Rn. 46; EGMR *Khudobin gg Russland* 3.3.2005, 59696/00; EGMR *Bannikova gg Russland* 4.11.2010, 18757/06 Rn. 34.

234 BGH 30.7.2015 – 2 StR 97/14, BeckRS 2015, 19378.

235 Abrufbar unter <https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Telekommunikation/Telekommunikationsuberwachung.html>, (zuletzt am 16.8.2017).

20 Kapitel 20: Quellen-TKÜ und Online-Durchsuchung

- 158 **3. Berichte zur Online-Durchsuchung (ITSÜ).** Durch Abs. 3 werden Berichtspflichten eingeführt, die die ITSÜ gem. § 100 b StPO betreffen. Anzugeben sind insoweit die Anzahl der Verfahren, in denen Maßnahmen nach § 100 b Abs. 1 StPO angeordnet worden sind, die Anzahl der Überwachungsanordnungen unterschieden nach Erst- und Verlängerungsanordnungen, die jeweils zugrundeliegende Anlassstrafat nach Maßgabe des Straftatenkatalogs gem. § 100 b Abs. 2 StPO, sowie die Anzahl der Verfahren, in denen ein Eingriff in ein vom Betroffenen genutztes informationstechnisches System tatsächlich durchgeführt wurde.
- 159 **4. Berichte zur WRÜ.** Die Änderungen in Abs. 4 beruhen auf § 100 e Abs. 2 StPO aF, der Berichtspflichten für Maßnahmen der WRÜ normierte.

C. Rechtsschutz gegen Eingriffe

I. Beschwerde gegen Anordnungsbeschlüsse

- 160 Gegen die richterliche Anordnung der TKÜ, ITSÜ oder WRÜ ist die **Beschwerde** (§ 304) zulässig, gegen staatsanwaltschaftliche Entscheidungen ist der Antrag entsprechend § 98 Abs. 2 StPO statthaft, allerdings nur, solange es an der vorgegebenen richterlichen Bestätigung fehlt.²³⁶

II. Nachträglicher Rechtsschutz, § 101 Abs. 7 StPO nF

- 161 Ferner steht dem Betroffenen **nachträglicher Rechtsschutz** gem. § 101 Abs. 7 StPO zu. Durch § 101 Abs. 7 S. 2 StPO ist ein innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung geltend zu machender **Rechtsbehelf** verfügbar. In der Regel werden dem Betroffenen in der Praxis keine Erläuterungen über Art und Umfang von verfahrensrelevanten Anlässen und Ergebnissen erteilt, auch werden die Anordnungsbeschlüsse und die abschließenden Entscheidungen nicht dem Betroffenen zugestellt. Daher kann ein Betroffener praktisch nur Kenntnis über die gegen ihn ergangenen Maßnahmen erhalten, wenn die Voraussetzungen für eine Benachrichtigung erfüllt sind oder wenn er aufgrund anderer Hinweise (zB ein Durchsuchungsbeschluss, der sich auf Erkenntnisse aus einer ITSÜ stützt) von der Maßnahme Kenntnis erlangt.

III. Widerspruch gegen Verwertbarkeit

- 162 Die Geltendmachung von Verwertungsverboten ist für einen Angeklagten, da unrechtmäßig erhobene Informationen aus den Eingriffen auch zu seiner Entlastung beitragen könnten, **disponibel**.²³⁷ Fragen der Verwertbarkeit der Erkenntnisse sind daher von dem **Tatrichter** in der Hauptverhandlung nur zu prüfen, wenn der Verwertung von dem Angeklagten rechtzeitig **widersprochen** wurde.²³⁸ Sollen allerdings der Beweisführung Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zugrunde gelegt werden, ist von Amts wegen²³⁹ die Verwertbarkeit auszuschließen.
- 163 Die rechtliche Überprüfung des Widerspruchs erfasst sämtliche materiellen und formellen Voraussetzungen der §§ 100a-100 e StPO nF.²⁴⁰ Wird auf die Beschwerde die

236 BGH 3.9.2002 – 2 BGs 513/02, 2 BJs 10/02, NStZ 2003, 272; zu § 100 a StPO aF vgl. auch HK-StPO/Gercke StPO § 100 a Rn. 46.

237 BGH 10.8.2005 – 1 StR 140/05, NJW 2005, 3295 (3298).

238 BGH 7.3.2006 – 1 StR 316/05, BGHSr 51, 1, StV 2006, 225; aA (noch zu § 100 a StPO aF) Löwe/Rosenberg/Hauck StPO § 100 a Rn. 115; Ventzke StV 2001, 545 ff.; Wollweber wistra 2001, 182.

239 BGH 7.3.2006 – 1 StR 316/05, wistra 2006, 311; KK-StPO/Bruno StPO § 100 a Rn. 71; weitergehend BeckOK StPO/Graf StPO § 100 a Rn. 88, der die Widerspruchslösung bei allen gesetzlich angeordneten Erhebungs- und Verwertungsverboten ablehnt.

240 Zu § 100 b StPO aF: Löwe/Rosenberg/Hauck StPO § 100 b Rn. 47.

Rechtswidrigkeit der Anordnung festgestellt, sagt dies noch nichts über die **Verwertbarkeit** der erlangten Erkenntnisse, da nicht jede rechtswidrige Erhebung ein Verwertungsverbot begründet. Hält allerdings der Ermittlungsrichter die rechtlichen Mängel für so schwerwiegend, dass sie zu einem Verwertungsverbot führen, kann er dies feststellen und die Vernichtung der Beweise anordnen.²⁴¹

IV. Revision

Verstöße gegen Verwertungsverbote können in der **Revision** mit der Verfahrensrüge nach § 344 Abs. 2 S. 2 StPO angegriffen werden.²⁴² In der Revision wird jedoch das Vorliegen der einzelnen Voraussetzungen der TKÜ nicht neu, sondern lediglich daraufhin geprüft, ob der Anordnende seinen Beurteilungsspielraum überschritten hat.²⁴³ Wurde in der Hauptverhandlung die fehlende Nachvollziehbarkeit oder Begründung des Anordnungsbeschlusses beanstandet und erfolgte daraufhin keine bzw. nur eine mangelhafte Überprüfung durch den Tatrichter (bspw. ohne Beiziehung der Akten), liegt darin allein der Rechtsfehler, da die Frage der Verwertbarkeit offen ist.²⁴⁴ Die nicht ordnungsgemäße Einführung rechtmäßig erlangter Erkenntnisse aus einer TKÜ kann als Verstoß gegen § 261 StPO gerügt werden.²⁴⁵ Ist die Verwendung gem. § 100 a StPO erlangter personenbezogener Daten in einem anderen Strafverfahren unmittelbar zu Beweiszwecken nicht zulässig, können auch die dadurch verursachten Kosten nicht zum Gegenstand der Verfahrenskosten des allenfalls mittelbar von Erkenntnissen aus der Anordnung nach § 100 a StPO berührten anderen Strafverfahrens wegen einer Nichtkatalogtat gemacht werden.²⁴⁶

241 Zu § 100 b StPO aF: Löwe/Rosenberg/Hauck StPO § 100 b Rn. 46.

242 BGH 4.1.1994 – 1 StR 749/93, StV 1994, 169.

243 BGH 16.2.1995 – 4 StR 729/94, BGHSt 41, 30.

244 Zu § 100 a StPO aF: Löwe/Rosenberg/Hauck StPO § 100 a Rn. 169; BGH 1.8.2002 – 3 StR 122/02, BGHSt 47, 362; HK-StPO/Gercke StPO § 100 a Rn. 47; BGH 1.8.2002 – 3 StR 122/02, NJW 2003, 368 mAnm Schlothauer StV 2003, 208; Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt, StPO § 100 a Rn. 39 (noch zur aF).

245 Zu § 100 a StPO aF HK-StPO/Gercke StPO § 100 a Rn. 47; BGH 3.4.2002 – 1 StR 540/01, NStZ 2002, 493.

246 OLG München 17.10.2013 – 4 Ws 135/13 (K), 4 Ws 135/13, NStZ-RR 2014, 63.

Kapitel 21: Vermögensabschöpfung II: verfahrensrechtlicher Teil

Literaturauswahl: *Bittmann*, Zum Regierungsentwurf der Reform der Vermögensabschöpfung, *KriPoZ* 2/2016, 120; *Bittmann*, Vom Annex zur Säule: Vermögensabschöpfung als 3. Spur des Strafrechts, *NZWiSt* 2016, 131; *Gebauer*, Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, *ZRP* 2016, 101; *Köbler*, Die Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung – Teil 1, *NStZ* 2017, 497; *Köllner/Mück*, Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, *NZI* 2017, 593; *F. Meyer*, Die selbständige Einziehung nach § 76 a StGB-E, oder: Don't bring a knife to a gunfight, *StV* 2017, 343; *Madauß*, Vermögensabschöpfung im Steuerstrafverfahren, *NZWiSt* 2013, 128; *Ordner*, Die Verständigungseignung von vermögensabschöpfenden Rechtsfolgen, *wistra* 2017, 50; *Rönnau*, Die Vermögensabschöpfung in der Praxis, 2. Aufl., 2015; *Rönnau/Begemeier*, Die neue erweiterte Einziehung gem. § 73 a Abs. 1 StGB-E: mit Kanonen auf Spatzen? *NZWiSt* 2016, 260; *Schilling/Corsten/Hübner*, Das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, *StraFo* 2017, 305; *Trüg*, Die Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, *NJW* 2017, 1913.

A. Rechtspolitische Analyse, systematische

Einordnung	1
I. Ziele der Gesetzgebung	1
1. Einführung	1
2. Kritik	5
II. Struktur	7
1. Sicherungs- und Vollziehungsmodell	7
2. Verteilungsmodell für Opfer von Straftaten	9

B. Kommentierung

I. Vorläufige Sicherstellung und Beschlagnahme	12
1. Einführung, Überblick	12
a) Einführung	12
b) Interessen von Gläubigern	14
2. Beschlagnahme von Gegenständen	16
a) Voraussetzungen	16
b) Verfahren	19
c) Ansprüche des Verletzten	25
d) Vollziehung der Beschlagnahme	26
e) Veräußerungsverbot	31
f) Rechtsbehelfe	37
3. Vermögensarrest wegen Wertersatz	38
a) Voraussetzungen	38
b) Sicherung von Geldstrafe und Verfahrenskosten	41
c) Verfahren	44
d) Ansprüche des Verletzten	51
e) Vollziehung des Vermögensarrests	52
f) Aufhebung der Vollziehung	59
g) Veräußerungsverbot	62
h) Rechtsbehelfe	65
i) Verhältnis zum steuerrechtlichen Arrest	66
4. Insolvenz des Arrestschuldners	68
a) Grundlagen	68
b) Übertragung des Sicherungsrechts auf das Insolvenzverfahren	70

c) Mangelfall: Insolvenzantrag der Staatsanwaltschaft	75
d) Schlussverteilungsanspruch	87
5. Mitteilungen an den Verletzten	89
6. Verwaltung der Pfandgegenstände	95
a) Grundlagen	95
b) Verfahren	96
c) Herausgabe	99
d) Notverwertung	107
7. Beschlagnahme von Schriften und Vorrichtungen	113
II. Erkenntnisverfahren über die Einziehung	116
1. Einziehung im Hauptverfahren	116
a) Grundsatz des gemeinsamen Verfahrens	116
b) Verfahrenserweiterung gegen Einziehungsbeteiligte	120
c) Absehen von der Einziehung des Einziehungsbeteiligten	125
d) Rechte des Einziehungsbeteiligten	128
e) Rechtsbeistand	134
f) Verfahrensbeteiligung des Einziehungsbeteiligten	138
g) Rechtsmittel des Einziehungsbeteiligten	143
2. Absehen von der Einziehung aus ökonomischen Gründen	144
a) Grundsatz	144
b) Absehen von der Einziehung	145
c) Zuständigkeit	148
d) Mitteilungspflichten an Verletzte	152
3. Abtrennung des Einziehungsverfahrens	153
a) Grundsatz	153
b) Abtrennungsgescheidung	154
c) Nachverfahren	158
d) Rechtsmittel	163
4. Einziehung im Strafbefehlsverfahren	164